VERORDNUNG (EWG) Nr. 2835/82 DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 49/81 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten während der Übergangszeit

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 70/41/EWG der Kommission vom 19. Dezember 1969 über die Anpassung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9 Absatz 2 des EWG-Vertrags an die neue Regelung auf dem Gebiet des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, ist durch die Entscheidung 82/418/EWG (2) aufgehoben worden.

Infolgedessen ist die Verordnung (EWG) Nr. 49/81 der Kommission (3) zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 49/81 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden in Absatz 1 bezeichnete Waren nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so wird für sie

— ein Versandpapier T2 L oder T2 L GR oder

— eine Bescheinigung T2 M

ausgestellt."

2. Artikel 13 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen DD3 können jedoch innerhalb ihrer Geltungsdauer bei der Zollanmeldung der betreffenden Waren auch dann noch vorgelegt werden, wenn diese erst nach dem 1. Januar 1983 erfolgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 13 vom 19. 1. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 26. 6. 1982, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 4 vom 1. 1. 1981, S. 1.